Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

297 (18.12.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 297 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 18. Dezember 1874.

Prozeß Arnim.

± Berlin, 15. Dez. Sechster Tag. Dienstag, 15. Dezbr., Vormittags 10 Uhr. Der Sitzungssaal ist wiederum, wie gestern, überfüllt und dichtgedrängt ist jedes Plätzchen besetzt. Um 10¾ Uhr tritt der Gerichtshof in den Saal und der Vorsitzende ertheilt das Wort dem Staatsanwalt Tessendorff. Derselbe erklärt, daß er die Absicht habe, jedem der Vertheidiger sofort zu antworten. Er konstatirt, daß Prof. v. Holtzendorf ihn besser behandelt habe, als seine Kollegen, erinnert, daß dieser Vertheidiger gegen die Legalität der Anklage keinen Einwand erhoben habe, und bittet, daß die beiden andern Herren sich dies ad notam nehmen sollen.

Der Staatsanwalt wendet sich sodann gegen die Aeußerungen Holtzendorf's, daß die Anklage unklar und dem Angeklagten Schlingen gelegt seien. Die Unklarheit könne er durchaus nicht anerkennen, und was die „Schlingen" anlange, so seien ja eben nur die Paragraphen eventuell herangezogen. Was den Einwand anlangt, daß die Registraturordnung nicht für die deutschen Diplomaten giltig sei, sondern nur für Preußen, so verweise er darauf, daß, wenn die diplomatische Vertretung seit einigen Jahren von Preußen auf Deutschland übergegangen sei, damit auch die speziellen Verwaltungsbestimmungen de facto übergegangen seien. Den Deduktionen der Vertheidigung über den Begriff des „Eigenthums" könne er sich nicht anschließen, da er keinen qualitativen Unterschied im Eigenthum herausfinden könne. Ebenso bestreite er die Auffassung der Vertheidigung, daß diplomatische Eclasse keine „Urkunden" seien. Die Qualität als Urkunden gehe schon daraus hervor, daß sie sämmtlich numerirt waren. Die Anklage lege dem Angeklagten zur Last, daß er fremde Schriftstücke, deren Aufbewahrung ihm übertragen gewesen sei, hinter sich behalten habe; wie man dies Vergehen juristisch oder im gewöhnlichen Leben benenne, das lasse er dahin gestellt. Auch bestreite er, daß die schweren Unglücksfälle, die den Angeklagten in seinem Familienleben betroffen haben, ihn zum Begehen der Fehler veranlaßt haben. Entschieden aber verwahre er sich gegen Das, was der Vertheidiger gestern gesagt habe, nämlich daß er bemüht sei, das Vorleben des Angeklagten zu verschwärzen. Der Vorsitzende konstatirt, daß der Vertheidiger nicht ihn persönlich gemeint, sondern daß Hr. v. Holtzendorf gesagt habe, es sei im Allgemeinen die Aufgabe der Staatsanwälte, die Angeklagten anzuschwärzen.

Vertheidiger Prof. v. Holtzendorf erklärt zunächst, daß er nicht die Legalität des Prozesses anerkannt, sondern, daß er aus Schicklichkeitsgefühl die Kompetenz-Frage nicht angeregt habe. Gesagt habe er aber, daß die Verhaftung des Angekl. zwar durch die Gerichtsordnung gerechtfertigt erscheine, vor dem Prinzip der Humanität aber sich nicht rechtfertigen lasse. Er sei mit dem Vorsatz hierher gekommen, jeden persönlichen Angriffes sich zu enthalten und sich rein auf die Sache zu beschränken. Dennoch müsse er gestehen, daß der Staatsanwalt von seinem praktischen Standpunkt aus seine theoretischen Ausführungen in so hohem Maße mißverstanden habe, wie ihm das nicht in seinen Vorlesungen bei seinen Studenten vorkomme. Für die Beurtheilung des amtlichen Charakters der Schriftstücke kann man nicht den Begriff des Mobiliars für das Eigenthumsrecht heranziehen, es existire dafür gar keine Definition, gleichwie man für den Begriff des geistigen Eigenthums ein besonderes Gesetz habe erlassen müssen. Die Beweisführung durch Vernehmung des Büreaupersonals sei sehr mangelhaft, man hätte die Missionschefs vorladen sollen, und wenn der Staatsanwalt sage, man hätte Seitens der Vertheidigung keinen Diplomaten auftreiben können, so bemerke er, wenn man die Vertheidigung zwinge, in die zweite Instanz zu gehen, dann werde die Vertheidigung auch Diplomaten zur Hand haben. Stünde der Angekl. vor einem Schwurgericht von Diplomaten, so würde er freigesprochen werden. — Nach einer kurzen Replik des Staatsanwalts erhält das Wort der

Vertheidiger Dockhorn: Dieser führt aus, die Anklage sei einer Festung zu vergleichen. Sein Kollege habe gestern zu glücklicher Stunde die Laufgräben eröffnet, er werde sich jetzt bemühen, einige Forts dieser Festung abzubrennen. Man könnte aber auch diese Vorwerke als Dekorationen einer schönen Figur betrachten und wenn man diese Dekorationen fortnehme, dann werde man den Kern in seiner Nacktheit kennen lernen. Diese Vorwerke oder Dekorationen zerfallen in 4 sogen. Affairen. Er nannte sie Affaire „Murray", Affaire „Ernst", Affaire „Echo du Parlement" und Affaire „Presse".

Von Murray sei thatsächlich nichts weiter bekannt, als daß er hier mit dem Dr. Vogelsang verkehrt und in dem Hotel de Rome logirt habe. Daß er jene Depesche abgesendet, sei nicht erwiesen. — Von Ernst sei nur bekannt, daß er sich bei Landsberg eingefunden und daß er die Untersuchungskommission nach Paris begleitet hat. Wer aber dieser Hr. Ernst sei, das habe Niemand, nicht einmal die Untersuchungskommission ausfindig machen können. — Die Affaire „Echo du Parlement" habe ergeben, daß der Angekl. jene Zeitungsnotiz mit Hilfe des Dr. Beckmann in das „Echo du Parlement" gebracht habe. Beckmann sei ihm amtlich als Preßagent beigegeben worden, der aus gewissen Staatsfonds honorirt worden sei. Es sei ferner konstatirt worden, daß Beckmann Seitens des Auswärtigen Amtes zu Publikationen benutzt wurde, die nicht immer auf Wahrheit beruhen. Nun, wenn der Gesandte dasselbe thue, was seine vorgesetzte Behörde thue, so sei doch ihm daraus kein Vorwurf zu machen. Wenn aber nun mit Hilfe des Auswärtigen Amtes diese Angelegenheit in die deutschen Blätter gebracht wurde, so sei doch daraus zu deduziren, daß die Publikation nicht nur für die Reichsregierung nicht nachtheilig gewesen sei, daß sie vielmehr ein Interesse an dieser Publikation hatte. Wenn aber gesagt worden ist von einer Seite, die hier nicht zur Verantwortung steht, daß der Angekl. die Notiz an das „Echo du Parlement" aus persönlichem Interesse gebracht habe, so ist dies eine so perfide Verdächtigung, daß er sie mit aller Entschiedenheit zurückweisen müsse.

Was endlich die Affaire mit der Wiener „Presse" betrifft, so sei der Angekl. in höchst ungeschickter Weise mit dem General Lamarmora verglichen worden, während ein solcher Vergleich gar nicht zutreffe. Es sei noch nicht erwiesen, daß der Angekl. die Publikation in der Presse veranlaßt habe. Nur die Betheiligung des Dr. Landsberg an dieser Publikation sei erwiesen. Der Angekl. hatte amtlichen Auftrag, sich mit den deutschen Bischöfen in Verbindung zu setzen und sie zum Widerstand gegen das Papstthum aufzumuntern. Hierzu mußte er sich mit zahlreichen Personen in Verbindung setzen, und um diese Aufgabe besser zu lösen, entwarf er das Promemoria, welches später in der „Presse" publizirt worden. Vertheidiger geht nun auf die Affaire mit der „Presse" ein. Es habe sich konstatiren lassen, daß die Bestechungsversuche bei der Redaktion der „Presse" nicht von dem Angekl. ausgegangen seien, und wenn er seine Mittheilungen über den Baron Brettfeld aufrecht erhalte, wolle er konstatiren, daß ihm in Betreff des Hrn. Bruno Bucher jetzt andere Mittheilungen zugegangen seien, die ihn mit dem Baron Brettfeld außer Berührung bringen. Der Präsident verliest ein Schreiben des Hrn. Bruno Bucher, in welchem derselbe mit aller Entschiedenheit die ihm vorgeworfene Thätigkeit zurückweist.

Der Vertheidiger fährt fort, daß er, nachdem er die vier Vorwerke niedergebrannt, nunmehr auf die Belagerung der Festung eingehe. Zunächst habe der Staatsanwalt den Angeklagten mit der jetzt neu gebildeten „Fraktion Kullmann" in Zusammenhang gebracht. Es frage sich aber, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Vergehen auch fähig sei. Der Angeklagte hat 30 Jahre lang in ehrenvoller Weise dem Staate gedient, und zwar in den schwierigsten Missionen zu München, zu Rom, bei dem Friedensschluß mit Frankreich und als Botschafter in Paris. Im Sommer 1872 sei er zur Belohnung für die geleisteten guten Dienste zum Wirkl. Geh. Rath ernannt worden. Nun behaupte die Anklage, daß der Angeklagte schon im Sommer 1872 ein Verbrechen begangen habe, welches mit Verlust der Ehrenrechte bestraft werden müsse. Ob man sich einer solchen That von dem Angeklagten, wenn er bei Sinnen wäre, versehen könnte, das zu beurtheilen, stelle er dem Gerichtshofe anheim. Der Angeklagte soll Schriftstücke bei Seite geschafft haben, von denen er wissen mußte und wußte, daß sie nur Doubletten waren. Hätte er sie, wie die Anklage meint, zur Veröffentlichung benutzen wollen, dann hätte er ja nur einfach Abschrift nehmen oder den Inhalt sich merken brauchen. Jedenfalls mußte er sich bei seinem Verstande sagen, daß, wenn er die Schriftstücke entwendet, um sie zu publiziren, bald darauf eine Nachsuchung eintreten müsse, die ihn als Dieb entlarve. Man möge die Fähigkeit des Angklagten wie man wolle beurtheilen, für so beschränkt werde man ihn wohl nicht halten.

Der Vertheidiger wendet sich jetzt gegen die Beschuldigung der Anklage, daß der Graf bei der Publikation bezüglich Döllinger's betheiligt sei und dem Dr. Zehlicke Aktenstücke angeboten habe. Die Angelegenheit des Schreibens an Döllinger sei bereits klargelegt, die Angaben Zehlicke's aber durch Dr. Braun und Possardt widerlegt. Dadurch werde die Verbindung des Angeklagten mit der Presse sehr auf ein Minimum reduzirt. Allerdings hatte Angeklagter die Absicht, eine Einwirkung auf die Presse zu erlangen, aber nicht in dem Sinne, wie sie die Anklage auffasse, sondern um die Mißverhältnisse in der Presse zu beseitigen.

Was nun die Archive in der Pariser Botschaft anlange, so gebe es weder einen Registrator in der Pariser Botschaft, noch eine Registraturordnung für den diplomatischen Dienst im Allgemeinen. Wäre die Papiere bei der Botschaft von so großer Wichtigkeit, wie die Anklage meine, so wäre eine so regellose Verwaltung, wie sie thatsächlich vorhanden, ganz unverantwortlich; denn das Archiv war erwiesenermaßen Jedermann, nicht blos jedem unteren Beamten der Botschaft, sondern möglichst jedem Fremden zugänglich; denn der Archivschrank befand sich in einem Vorzimmer der Botschaft, und es sei sogar zu vermuthen, daß der Schlüssel nicht immer aus dem Schranke abgezogen worden. Derjenige Staat aber, der es nicht einmal für nothwendig halte, für so wichtige Schriftstücke eine Registraturordnung zu erlassen, der könne den Botschafter für die fehlenden Schriftstücke nicht verantwortlich machen.

Er sei der festen Ansicht, daß, wenn man in den sämmtlichen Archiven der Gesandtschaften nachsuchen wolle, in jedem derselben mindestens eben so viele Schriftstücke fehlen würden, wie in der Pariser Botschaftskanzlei. Er habe von einem Beispiel gehört, das auf diesen Fall besonders passe. In einer Gesandtschaft habe es sich vor kurzem herausgestellt, daß der Gesandte von seinen Schreiben ꝛc. gar keine Abschrift genommen habe. Da habe das Auswärtige Amt ihn nicht etwa sofort in Kriminaluntersuchung gebracht, sondern man habe hier von den Schriftstücken im Auswärtigen Amte Abschriften machen lassen und die Kosten dafür dem Gesandten in Ansatz gebracht. Wollte man einen jeden Gesandten für etwa fehlende Schriftstücke seiner Kanzlei in derselben Weise verantwortlich machen, wie jetzt den Angeklagten, dann, glaube er, werde man schwerlich noch einen Mann finden, der es mit seiner Ehre in Einklang bringen könne, unter diesen Bedingungen ein diplomatisches Amt zu übernehmen. Wenn es für ihn in dieser Angelegenheit noch etwas Wunderbares geben könnte, so wäre es das, daß bei der thatsächlichen Unordnung in der Botschaftskanzlei nicht noch mehr Schriftstücke fehlen, als jetzt wirklich abhanden gekommen sind. Die Rückgabe der kirchen-politischen Schriftstücke habe der Angeklagte bei ihrer enormen staatlichen Wichtigkeit in ganz korrekter Weise bewirkt. In Betreff der anderen Papiere bestehe eine Meinungsdifferenz zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Angeklagten wegen ihres Privatcharakters, welche viel Aehnlichkeit habe mit dem Streit zwischen Rechtsanwälten und Parteien wegen des Eigenthumsrechtes an Manualakten. Niemand fiele es aber eingefallen, diese Meinungsdifferenzen vor dem Kriminalrichter zum Austrag zu bringen. Redner verweist darauf, daß die Diffamationsklage des Angeklagten gegen das Auswärtige Amt wegen des Eigenthumsrechtes an diesen Schriftstücken sich noch beim Obertribunal in der Schwebe befinde, und geht dann darauf über, daß die Schärfe, welche sich in diesem Streite in den Antwortschreiben des Angeklagten dokumentire, nicht durch diesen, sondern durch das Verfahren des Auswärtigen Amtes hervorgerufen sei. Die Erlasse, um die es sich hier handle und die fast ausschließlich eine Rektifikation des Angeklagten enthalten, betrafen nicht die Botschaft, sondern ausschließlich den Botschafter. Noch im März 1872 befand sich der Angeklagte mit dem Reichskanzler vollkommen d'accord, im September desselben Jahres schon nicht mehr. Der Vertheidiger sucht den Grund hierzu in den Zwischenträgern, die zwischen dem Reichskanzler und dem Botschafter thätig waren. Einer derselben sei gestern hier durch die Zeugenvernehmung in der Person des Hrn. v. Holstein entlarvt, einen Andern, der auch zu der Anklage in sehr nahen Beziehungen stehe, wolle er nicht namhaft machen. Für diesen handle es sich darum, durch diese Zwietracht, die er ausgestreut, den Botschafter zu beseitigen, um sich an seine Stelle zu setzen. Diesen Männern — nicht dem Reichskanzler — schreibe der Angeklagte die Verantwortung zu, denn der Leiter der deutschen Politik habe hier eben so bona fide gehandelt, wie der Angeklagte. Dieser Prozeß sei ein Seitenstück zu dem Prozeß Waldeck, der vor nunmehr 25 Jahren in diesen selben Räumen verhandelt worden. Wie bei jenem, so erwarte er auch bei diesem Prozeß, daß er enden werde nicht nur mit der Freisprechung des Angeklagten, sondern auch mit dessen Rehabilitirung vor der öffentlichen Meinung.

Um 12¾ Uhr wird die Sitzung auf Nachmittag 3½ Uhr vertagt. — Nach Eröffnung der Sitzung erhält das Wort der Staatsanwalt Tessendorff um den Vertheidiger zu widerlegen. Die Attaque des Vertheidigers auf die Vorwerke sei keine besonders scharfe gewesen. Die Affairen Murray und Ernst seien von der Anklage fast unbeachtet gelassen. Auch habe er dem Angeklagten nicht zur Last gelegt, daß er Bestechungsversuche bei der „Presse" angewendet. Gegen die Hauptfestung habe der Vertheidiger auch nicht besonders glücklich operirt, habe weder Bresche geschossen, noch ihn zum Kapituliren gezwungen. Er habe den Angekl. nicht mit der „Fraktion Kullmann" in Verbindung gebracht. Er gebe zu, daß der Angeklagte statt der Originale, sich mit den Abschriften der Schriftstücke hätte begnügen können für etwaige Publikationen. Aber Abschriften haben viel weniger Beweiskraft als Originale, und sie zuvor vidimiren zu lassen, habe doch auch seine Bedenken. Außerdem mache er darauf aufmerksam, daß nach der Aussage Beckmanns der Angekl. diesem gegenüber erklärt habe, daß er zwar glaube, seine Stellung stehe auf dem Spiele, aber daß er seine Entlassung und Versetzung nicht befürchte, denn er habe Aktenstücke hinter sich, deren Veröffentlichung Fürst Bismarck befürchten müsse. Daß die Schriftstücke nicht persönlicher Natur, sondern von hervorragender politischer Bedeutung seien, gehe daraus hervor, daß dieselben jetzt die Runde durch die gesammte Presse der Welt machen. Eine Parallele zwischen diesem Prozeß und dem Prozeß Waldeck werde wohl nur auf die räumlichen Verhältnisse, in denen er verhandelt werde, nicht aber auf das Endresultat desselben anwendbar sein.

Rechtsanwalt Dockhorn konstatirt, daß hier ein neuer Zeuge sehr zweifelhafter Natur auf die Bühne gebracht worden, der Hr. Beckmann. Es sei nicht Usus, daß ein Gerichtshof Werth lege auf die Aussage einer Person, die nicht als Zeuge vor dem Gericht vernommen sei. Die Person des Reichskanzlers und des Kaisers habe nicht er, sondern der Staatsanwalt in die Debatte gezogen.

Vertheidiger R. A. Munckel will die Versammlung nicht lange ermüden, will nur zu bedenken geben, wie es denn möglich sein könne, auf so zweifelhafter Basis eine solche Anklage zu erheben. Die Angelegenheit habe begonnen mit der Thätigkeit des letztvernommenen Zeugen v. Holstein, der mit seiner geläufigen Aussage auf ihn denselben Eindruck ausgeübt habe, wie der Zeuge Dr. Zehlicke. Die Bewachung des Angeklagten, des Vorgesetzten, durch seinen Untergebenen v. Holstein, habe die Zwietracht zwischen dem Reichskanzler und dem Botschafter hervorgerufen. Hierzu sei der Styl des Staatssekretärs v. Bülow gekommen, der weniger deutsch als dänisch war — Der Präsident unterbricht den Vertheidiger und erklärt, die Bezeichnung dänisch sei nicht zulässig — dann wolle er außerpreußisch oder undeutsch sagen. Die Beschuldigungen gegen den Angeklagten seien von hoher Stelle ausgegangen und er bedaure nur, daß Untersuchungsrichter und Staatsanwalt unwillkürlich und unbewußt ihre volle Selbständigkeit als Richter nicht zur Genüge gewahrt haben. (Der Präsident glaubt, daß dieser Vorwurf doch wohl zu weit gehe — der Vertheidiger bestreitet dies.)

Der Vorwurf, daß die in Rede stehenden Papiere nicht früher zurückgeliefert wurden, sei von Hrn. Dockhorn schon widerlegt. Daß der Angekl. die Papiere zurückgeben wollte, das beweise die Thatsache, daß diese Papiere sich unter seinen Sachen hier befanden; denn diejenigen Papiere, die er nicht zurückgeben und zu seiner Vertheidigung benützen wollte, hatte er schon von dem Augenblicke an, wo seine Sicherheit nur eine relative war, außerhalb Deutschland in Sicherheit gebracht. Der Angekl. habe die Papiere aus Karlsbad frühzeitig genug zurückgesendet, und zwar nicht allein die von ihm eingeforderten 6, sondern auch weitere 8 Piecen freiwillig; das sei der deutlichste Beweis von der Absicht, die Papiere freiwillig zurückzugeben. Wenn aber noch die Frage entschieden werden solle, warum der Angeklagte die Papiere nicht in Paris gelassen, so kann man darauf hinweisen, daß der Botschafter auch die Papiere von Rom nach Paris mitgenommen hat, und daß er sich sagen konnte: „Hast du die in Rom entwendeten Papiere nach Paris mitnehmen und dort verwahren können, so kannst du sie auch nach Konstantinopel (wohin er designirt war) mitnehmen und dort verwahren".

Redner kritisirt hierauf die sogenannten Konfliktpapiere, welche er für rein privater Natur erklärt. Bei allen drei Punkten der Anklage fehle thatsächlich der dolus des Angeklagten, und das genüge schon allein zur Rechtfertigung des Antrags auf Freisprechung des Angeklagten.

Staatsanwalt Tessendorff: Die Schreibweise des Staatssekretärs v. Bülow, welche der Angekl. eine dänische nenne, habe wenigstens den Vortheil der Deutlichkeit. Die Langmuth, welche das Auswärtige Amt dem Angeklagten gegenüber beobachtet habe, halte er für bewunderungswürdig. Die Anschuldigungsschrift des Auswärtigen Amtes war sehr deutlich und klar, und aus derselben mußte Jedermann die Nothwendigkeit der Verhaftung und Einleitung der Untersuchung folgern. Ebenso bestreitet Redner den disziplinären Charakter der Schriftstücke. Der Angeklagte habe geglaubt, daß seine Stellung und seine Beziehungen ihn vor der Gefahr der gerichtlichen Verfolgung sichern werden. Das sei der dolus, den er dem Angeklagten zur Last lege.

R.-A. Munckel: Dieser letzteren Auffassung des Staatsanwalts widerspreche die Thatsache, daß der Angeklagte aus freien Stücken einen Theil der Schriftstücke zurückliefere. Nur der Ton der Erlasse des Hrn. v. Bülow, der nicht der Vorgesetzte des Angeklagten war, habe das Verfahren des Angeklagten hervorgerufen.

Graf Arnim ergreift das Wort und erklärt: Die Vertheidiger haben die juristischen Momente der Anklage zur Genüge zurückgewiesen. Die „Konfliktsakten" seien für ihn nicht ein Aktenstück, sondern ein Grab,

in welches er ein von der Jugend herrührendes Freundschaftsverhältniß gelegt. Darum glaubte er, diese Akten als sein Privateigenthum betrachten zu dürfen. Sein Verfahren im Amt werde sich erst später beurtheilen lassen, und werde erst die Geschichte späterer Zeit darüber ein Urtheil fällen. Das Reichs-Beamtengesetz gestatte nicht, daß er über sich selbst eine Disziplinaruntersuchung beantrage, sonst würde er dies sofort gethan haben. Ebenso bedauert Angeklagter, daß die alte Einrichtung des Reinigungseides nicht mehr bestehe, er würde sonst sofort diesen Eid darüber leisten, daß er hier durchaus bona fide gehandelt habe.

Der Präsident nimmt zum Schluß nochmals Veranlassung, aus dem Gefühl der Rechtlichkeit und der Ehrenhaftigkeit des Richterstandes den Untersuchungsrichter gegen die Anschuldigungen des Vertheidigers Munckel in Schutz zu nehmen. Der preußische Richterstand verdiene erwiesenermaßen nicht den Vorwurf, sich von irgend welcher Seite beeinflussen zu lassen; er müsse deßhalb sowohl den abwesenden Untersuchungsrichter, als auch jedes Mitglied des Richterkollegiums gegen derartige Vorwürfe in Schutz nehmen.

Das Eckenntniß gegen den Angeklagten wird am Samstag Nachmittags 4 Uhr publizirt werden.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 16. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dezember 60¾, per April-Mai 188 R.-M. Roggen per Dez. 53⅝, per April-Mai 149 R.-M. Rüböl per Dezember 18⅜, per April-Mai 57.— R.-Mk. Spiritus per Dezember 18 Thlr. 13 Sgr., per April-Mai 57.30 R.-M. Hafer per Dezember 61¾, per April-Mai 173 R.-M.

Breslau, 15. Dez. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100% per Dez. 18 1/12, per April-Mai 56 Mk. — Pf. Weizen per April-Mai 185. Roggen per Dezember 51⅞, per April-Mai 148 Mk. Rüböl per Dezember 17½, per April-Mai 55½ Mk., per Juni-Juli 56½ Mk. Zink 22.50. — Wetter: Schneetreiben.

† **Stettin**, 15. Dez. Getreidemarkt. Weizen per Dezbr. 61½, per April-Mai 19 Mk. Roggen per Dezbr. 51⅜, per April-Mai 148 Mk., per Mai-Juni 146½ Mk. Rüböl 100 Kilogr. per Dezbr. 17¼, per April-Mai 54½ Mk. Spiritus loco 17⅚, per Dezbr. 18⅓, per April-Mai 57 Mk. 60 Pf., per Juni-Juli 58 Mk. 70 Pf.

Köln, 16. Dez. (Schlußbericht.) Weizen behauptet, effekt. hiesiger 6 Thlr. 25 Sgr., effekt. fremder 6 Thlr. 15 Sgr., per März 19 Mk. 25 Pf., per Mai 19 Mk. 15 Pf. Roggen fest, effekt. hiesiger 6 Thlr. 7½ Sgr., per März 15 Mk. 40 Pf., per Mai 15 Mk. 5 Pf. Rüböl still, effektiv 9 Thlr. 22 Sgr., per Mai 31 Mk. 20 Pf. Hafer effektiv 6 Thlr. 20 Sgr., per März 18 Mk. 50 Pf., per Mai 18 Mk. 25 Pf.

† **Hamburg**, 16. Dez. (Schlußbericht.) Weizen Dezbr.-Januar 186 G., per Jan.-Febr. 188 G., per April-Mai 191 G. Roggen per Dezbr.-Jan. 163 G., per Jan.-Febr. 161 G., per April-Mai 153 G.

Mainz, 16. Dez. Weizen unver., per März 19.70 (R.-M.), per Mai 19.75 (R.-M.). Roggen ruhig, per März 16.— (R.-M.), per Mai 15.85 (R.-M.). Hafer fest, per März 18.90 (R.-M.), per Mai 18.65 (R.-M.). Rüböl behauptet, per Mai 31.50. Raps per April —.—.

Stockach, 15. Dezbr. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchster 6 fl. 15 kr., mittlerer 5 fl. 55 kr., niedrigster 5 fl. 30 kr. Weizen höchster 6 fl. — kr., mittlerer 5 fl. 54 kr., niedrigster 5 fl. 48 kr. Roggen höchster — fl. — kr., mittlerer 4 fl. 45 kr., niedrigster — fl. —kr. Hafer höchster 4 fl. 45 kr., mittlerer 4 fl. 43 kr., niedrigster 4 fl. 15 kr. Oelsamen höchster — fl. — kr., mittlerer — fl. — kr., niedrigster — fl. — kr. per Zentner oder 50 Kilo.

Pesth, 16. Dez. Hafer 2.28 bis 2.29. Weizen Preis behauptet, in Roggen und Gerste geringer Verkehr. Weizen, 84pf. 4 fl. 7 kr. bis 4.80, 89pf. 5.35 bis 5.40. Roggen 3.70 bis 3.75. Gerste 2.90 bis 3.25. Hafer 2.17 bis 2.22. Mais 3.95 bis 4.5, Banater 3.— bis 3.10, neuer Mais —.— bis —.—. Hirse —.— bis —.—. Rüböl 48. Spiritus 21.

C.L. **Paris**, 15. Dez. Die heutige Medioliquidation vermochte dem Markt nicht die geringste Belebtheit zu geben, und ohne etliche Reportschlüsse hätte man sich eben so gut an irgend welchem Tage, als am Vorabend des 16. glauben können. Unthätigkeit und Ermattung sind keine Hausse-Elemente und ohne eigentliche Baisse weichen die Kurse langsam zurück. Renten eröffneten 99.05 und 62.40, notirten 99.15 und 62.45 und schlossen 99.12 und 62.37. Italiener, erst 68.15, nach der Prämienbeantwortung 68.05, österreich. Bahnen unverändert 692, Lombarden flau 285 à 288. Türken erreichten den Kurs von 45 F., Peruaner, gestern auf dem Boulevard 68⅞, etwas besser 69¼ à 69⅜, Spanier ganz unbelebt 18 3/16 und 13½. Das Comptant war nicht belebter als das Geschäft à terme.

† **Paris**, 16. Dez. Rüböl per Dezbr. —.—, per Januar-April —.—, per Mai-August —.—. Mehl 8 Marken, per Dezbr. 53.15, per Januar-April 53.25, per März-Juni 54.—. Weizen per Dezbr. 25.50, per Jan.-April 25.50. Spiritus per Dezbr. 53.—. Zucker, 88° disponible 52.75.

Amsterdam, 16. Dez. Weizen loco geschäftsl., per März 279, per Mai 280. Roggen loco ruhig, per März 190½, per Mai 186. Rüböl loco 32½, per Frühjahr 33⅝, pe Herbst 35½. Raps loco —, per Frühjahr 359, per Herbst 370.

Antwerpen, 16. Dez. Petroleum steigend, blank disp. 27 bez. u. Br., per Dezember 26½ bez., 27 Br., per Januar 26½ bez., 26¾ Br., per Februar 26 Br., per Januar-April 25¾ Br. Amerik. Schmalz behauptet, Marke Wilcox disp. 41¼ fl. Amerik. Speck matt, long disp. 126 frs., short disp. 138. Wollumsatz 68 B. La Plata. Kaffee matt. — Kurz Köln 367.

London, 16. Dez. Consols 91⅞, Amerik. 102⅞. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkaufe angeboten 1 Cargos. Getreide und fremdes Sackmehl stetig, Geschäft aber still. Leinöl loco 25 sh.

London, 16. Dez. Der Getreidemarkt schloß stetig, bei schleppendem Geschäft. Zufuhren: Weizen 9260, Gerste 4150, Hafer 40,610 Q. Schneegestöber.

Liverpool, 16. Dez. Baumwollen-Markt. Umsatz 14,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 B. Surats matt. Verschiffungen ausgiebig angeboten.

Neu-York, 15. Dez. Goldagio 111⅝. London 4,85½. Baumwolle middling Upland 14⅛ cs. Petroleum Standard white 11⅞ cs. Mehl extra State D. 5,10. Rother Frühjahrsweizen D. 1,22. Schmalz, Marke Wilcox 13⅞. Speck 10½. Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 29,000 B., Export nach England 4000 B., nach dem Continent 1000 B. Hiesiger Baumwoll-Vorrath 716,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

16. Dez.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	744.2 mm	+ 0.2	94	NNO.	h. bed.	
Mrgs. 2 „	741.4 mm	+ 0.8	70	O.	bedeckt	
Nachts 9 „	741.6 mm	— 0.1	100	Stille	„	Schnee.

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar in Karlsruhe.

Verlag von L. Rauh, Berlin, S.-W., Wilhelm-Straße 144a.

„Process Arnim“.

Da der Proceß **riesige** Dimensionen annimmt, hat die Verlagsbuchhandlung sich entschlossen, eine Preisermäßigung für die **stenographischen** Berichte eintreten zu lassen.

Die vorkommenden **wichtigen Actenstücke**, die **Erlasse Fürst Bismarck's** und die **Berichte Graf Arnim's** nehmen einen so **bedeutenden** Raum ein, daß das Werk voraussichtlich ca. **30 Druckbogen stark** wird. (H15486)

Der Preis ist auf **1 Thaler** ermäßigt.

Für diesen Betrag, franco eingesandt, sendet **jede Buchhandlung**, sowie **die Verlagshandlung** die **täglich erscheinenden Bogen sofort** unter Kreuzband. N.477.1.

Verlag von L. Rauh, Berlin, S.-W., Wilhelm-Straße 144a.

Für Holzhandlungen

empfiehlt sich der in **Stuttgart** (ab 1. Januar) 3 mal wöchentlich erscheinende Allgem. Submissionsanzeiger. Alleiniges **Fachblatt** in Süd- und Mitteldeutschland, Oesterreich und der Schweiz.

Abonnementspreis 3 Rchsm. pro Quartal. Für den Monat Dezember 1 Rchsm. Probenummern gratis und franko. (H74303) N.337.2.

25 bis 30 starke lebende Rehe

werden unter günstigen Bedingungen **zu kaufen gesucht.** Dieselben sind bis Monat Februar oder März künft. Jahres nach Straßburg i. E. zu liefern. Angebote sind unter ***Chiffre F1223Q*** der Annoncen-Expedition von ***Haasenstein & Vogler*** in ***Freiburg i. Br.*** einzusenden. N.265.3.

N.340.2. Man verlangt **Agenten** für den Verkauf von Artikeln, welche **Jedermann nützlich sind.** Dadurch wird ihnen Gelegenheit geboten, sich in ihren Freistunden ein Einkommen von über 500 fl. zu erwerben. Sich **franco** zu wenden an: Fabrique de l'Alliance à Chaux-de-fonds (Suisse).

1 Werkmeister

zur Leitung und Instandhaltung der Holzbearbeitungsmaschinen einer Tischlerei, bewandert in Anstellung der Arbeiter, Zureißen und Vorarbeiten des Holzes, findet sofort oder 1. Januar angenehme Stellung. Meldungen unter Chiffre C. H. 58 an ***Haasenstein & Vogler*** in Chemnitz. (H.34527b.) N.454.2.

Stelle-Gesuch.

N.354.2. Ein gebildetes Mädchen aus guter Familie, gewandt in allen weiblichen Handarbeiten, sowie im Kleidermachen und Bügeln, sucht baldigst eine geeignete Stelle, als Stütze der Hausfrau. Franco Offerten unter Chiffre M. M. 200 nimmt entgegen die Expedition dieses Blattes.

N.335.2. Für eine **Eisenhandlung en gros** wird ein gründlich erfahrener und gewandter

Magazinier

zu engagiren gesucht. Frco.-Offerten sub ***L.63449*** an die Annoncen-Expedition ***Haasenstein & Vogler in Frankfurt a. M.*** erbeten.

Freiburg i. Br.

Wirthschafts-Verkauf.

N.464.1. Das auf dem freundlichen, vielbesuchten Josephsberge dahier, neu und geschmackvoll aufgeführte

Restaurationsgebäude

wurde Unterzeichnetem zum Verkaufe übertragen. Dasselbe enthält Parterre 2 geräumige Wirthschaftszimmer, eine Stiege hoch 1 großen Saal, Thurm, hohe Terrasse und Wohnung für den Wirth. Es bietet nach allen Seiten hin die reizendste Aussicht, ist nur ca. 15 Minuten vom Eingange der Stadt entfernt, und zu allen Zeiten von Einheimischen, wie Fremden stark besucht, steht also einem tüchtigen Wirthe eine bedeutende und lohnende Frequenz sicher in Aussicht. Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligst die Güteragentur von Münsterplatz Nr. 7.

F. Adrian.

Kauf-Gesuch.

25 bis 30 lebende **Fasanen**, 1 Hahn für 4 bis 5 Hennen, werden zum Aussetzen zu kaufen gesucht. Antwort Ritterstraße Nr. 9 Karlsruhe. N.480.1.

N.456.2. Lahr.

Dampfmaschine,

3 bis 4 Pferdekräfte, stehend, mit starkem Kessel, Beides in sehr gutem Zustande, ist wegen Geschäftsaufgabe billig zu verkaufen. Die Maschine kann während 14 Tagen noch im Betrieb gesehen werden.

Lahr, 13. Dezember 1874.

Ph. Rinck
Leimfabrik.

N.459.2. Mörsch.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Mörsch, Bezirksamt Ettlingen, läßt am

Montag den 21., Dienstag den 22. und Mittwoch den 23. Dezember d. J.

in ihrem Hardwald

837 Stämme Eichen zu Bau- und Nutzholz

öffentlich versteigern.

Die Zusammenkunft ist jeden Tag Morgens 9 Uhr bei der Pflanzschule, allwo die nähern Bedingnisse eröffnet werden.

Mörsch, den 12. Dezember 1874.

Bürgermeisteramt.
Dambach.

M.624.1. Rottweil.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Gantsache des Karl Otto Brentel, Kaufmanns, und dessen Ehefrau, Josefine, geb. Schott, von Rottweil wird die Schuldenliquidation am

Mittwoch den 3. März 1875, Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Rottweil vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Recesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger — mit Ausnahme nur der Unterpfandsgläubiger — welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel, und die Unterpfandsgläubiger, welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger und Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exec.-Ges. vom 13. Nov. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden. Auch werden sie bei Borg- und Nachlaß-Vergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen.

Rottweil, den 7. Dezember 1874.

Königlich Württ. Oberamtsgericht.

Verm. Bekanntmachungen.

N.484.1. Heidelberg.

Fahrniß-Versteigerung.

Die zum Nachlasse des Herrn Dr. A. v. Ploos van Amstel, nun zu dessen Gantmasse, gehörigen Fahrnisse, werden richterlicher Anordnung zufolge in nachstehender Ordnung im Hause Nr. 12 der Haspelgasse gegen baare Zahlung versteigert.

Montag den 21. d. Mts., Vormittags 10 Uhr:
Glas, Porzellan, lackirte Sachen.
Nachmittags 2 Uhr:
Gold, Silber, Schmucksachen und Kunstgegenstände.
Dienstag den 22. d. Mts., Vormittags 10 Uhr:
Fortsetzung mit Glaswaaren, Hausgeräthschaften aller Art, darunter eine Hobelbank für Kinder.
Nachmittags 2 Uhr:
Ein Flügel von Steinweg, ein Pianino, ein Violoncello, eine Violine, feine Möbel aller Art.
Mittwoch den 23. d. Mts., Vormittags 10 und Nachmittags 2 Uhr:
Weißzeug, Bettung und Möbel.

Heidelberg, den 15. Dezember 1874.

Der Großh. Notar
G. F. Sachs.

N.487.1. Freiburg.

Versteigerung von Bierbrauerei- u. Wirthschaftsgeräthschaften.

In Folge richterlicher Verfügung wird aus der Gant des hiesigen Bierbrauers Fritz Bautz im Hause Nr. 9 der Schiffstraße

Donnerstag den 7. Januar 1875, Vormittags 9 Uhr anfangend,

gegen Baarzahlung versteigert:

Sämmtliche Lager-, Pression- und kleine Biersäffer, sowie die Lagerfässer im Schützenwirthshause; ferner Pumpen, Gährgeschirr, Hahnen, Gummi- und Kupferschläuche und Rohre, Kühlapparate, 1 Pression, 1 Chaise, 3 Bierwagen, Vorrath an Reis, Säcke, Maschinenöl; sodann die sämmtliche Wirthschaftseinrichtung im Hause, sowie auch im Felsenkeller, als: Tische, Stühle 2c., Gläser, Cigarren, Branntwein, Heu und Stroh, Malzkeimen, nach diesem Betten, Bettstatten, Kästen und viele andere Gegenstände.

Freiburg, den 16. Dezember 1874.

Der Gerichtsvollzieher
Deißler.

N.466.1. Nr. 2310. Konstanz.

Summissions-Vergebung.

Wir beabsichtigen, die Herstellung der Erdarbeiten und Fahrbahn der Straße von Uttenhofen nach Thengen, im Betrage von . . . . . 13,355 fl., in 4 Abtheilungen in Summission zu vergeben, und haben Tagfahrt auf

Mittwoch den 30. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt.

Wir laden die Herren Unternehmer ein, ihre Angebote schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Straßenbau von Uttenhofen nach Thengen“ versehen bis zur genannten Stunde bei unterfertigter Stelle einzureichen, woselbst auch Bedingungen, Pläne und Ueberschläge in den Bureaustunden eingesehen werden können.

Konstanz, den 15. Dezember 1874.

Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.
J. Schmitt.

N.423.2. Nr. 1344. Triberg.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Vergebung v. Eisenbahn-Hochbau-Arbeiten.

Nachverzeichnete Bauarbeiten zur Herstellung eines Abtritt- und eines Oekonomiegebäudes auf der Station Hausach sollen, nach Handwerken getrennt, im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden:

		fl.	kr.
1.	Erd und Maurerarbeit	2285.	40
2.	Steinhauerarbeit	803.	15
3.	Zimmerarbeit	962.	35
4.	Schreinerarbeit	169.	39
5.	Schlosserarbeit	206.	14
6.	Blechnerarbeit	132.	26
7.	Schieferdeckerarbeit	257.	6
8.	Anstreicherarbeit	249.	35

Die Angebote, welche nach Prozenten der Voranschläge berechnet sein müssen, sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis längstens **Dienstag den 22. d. M., Nachmittags 3 Uhr**, bei unterfertigter Stelle einzureichen, bis wohin auch Pläne, Kostenüberschläge und Bedingnißheft eingesehen werden können.

Triberg, den 12. Dezember 1874.

Großh. bad. Eisenbahn-Hochbau-Inspection.
Herr.

N.418.2. Nr. 547. Wolfach.

Holzversteigerung.

Aus den Abtheilungen Sommerberg, Schippenreh und Kalkhardt der Domänenwaldungen zu Rippoldsau werden am

Donnerstag den 24. Dezember l. J., Mittags 12 Uhr,

im „Gasthaus zum Erbprinzen“ zu Rippoldsau folgende Holzsortimente versteigert:

1993 Gerüststangen,
2927 Hopfenstangen 1. Klasse,
2183 Hopfenstangen 2. Klasse,
2528 Hopfenstangen 3. Klasse,
2371 Hopfenstangen 4. Klasse,
4445 Rebpfähle und
905 Bohnenstecken.

Sämmtliche Stangen sind an den Abfuhrwegen im Walde aufgesetzt.

Den 9. Dezember 1874.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Schätzle.

N. 486.1. Sinzheim. Amts Baden.

Arzt-Gesuch.

Für hiesige Gemeinde ist die Arztstelle, mit einem jährlichen Honorar von 400 fl. für Armenbehandlung, zu besetzen; hierauf reflektirende Herren Aerzte belieben sich an das Bürgermeisteramt zu wenden.

Sinzheim, 15. Dez. 1874.

Der Gemeinderath
Rheinboldt.

Stelle-Gesuch.

N.478. Ein junger Mann, welcher bei Privatkundschaft in den größern Städten Badens gut eingeführt ist, sucht, auf beste Zeugnisse gestützt, wieder eine **Reisestelle**, am liebsten in einem Wein- oder Kolonialwaaren-Geschäft.

Gefl. Offerten nimmt die Expedition ds. Blattes unter Chiff. R. II. an.

N.430.2. Eine ältere Dame, die in allen weiblichen Arbeiten bewandert ist, sucht für sogleich eine Stelle als

Haushälterin.

Gefl. Offerten beliebe man sub Chiffre ***F1321Q*** der Annoncen-Expedition von ***Haasenstein & Vogler*** in ***Freiburg i. Br.*** einzusenden.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.